

FÖDERRICHTLINIEN
für Erholungsfahrten und -reisen im Rahmen der bezirklichen Jugendarbeit

Grundsätzlich förderfähig sind:

1. Kinder- und Jugenderholung / Ferienlager
2. Betreute Gruppenfahrten und Reisen (inkl. Wochenendfahrten)
3. Internationale Begegnungen / Fahrten der politischen Bildung
4. Stadtranderholung / Wohnortnahe Erholung

Der Bezirk verfolgt das Ziel, möglichst vielen Kindern und Jugendlichen, insbesondere im Alter von 6 bis 21 Jahren mehrtägige Erholungsfahrten zu ermöglichen. Insofern sind hauptsächlich Teilnehmendentage für diese Altersgruppe und in diesem Angebotsbereich zu erbringen.

Es gelten folgende allgemeine Grundsätze:

Die Antragsteller sind gemeinnützige, anerkannte Träger der Jugendhilfe. Ausnahmen sind zu begründen. Alle Maßnahmen innerhalb dieser Angebotsform erfolgen in Abgrenzung zu allen anderen Angebotsformen der Jugendarbeit.

Die Teilnehmenden sollen durch die Maßnahmen neue Erfahrungen und Kenntnisse sammeln, sich in Gruppen gleichaltriger Kinder und Jugendlicher bewegen, Erholung und Entspannung erfahren und/oder Erfahrungen mit Natur, Umwelt oder anderen Kulturen sammeln. Die Teilnehmenden sind an der Durchführung der Fahrten zu beteiligen. Die Maßnahmen ermöglichen Kindern und Jugendlichen des Bezirks Treptow-Köpenick ein neues Umfeld außerhalb ihres sozialen Raumes kennenzulernen.

Innerhalb der Angebotsform „Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen“ werden Maßnahmen finanziert, deren Teilnehmende einen Wohnsitz oder den Mittelpunkt ihres sozialen Lebens in Treptow-Köpenick haben.

Die Anbieter sind verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Nachbereitung der Maßnahme, für die Akquise der Teilnehmenden, die Datenerhebung über die Teilnehmenden, die Elterninformation und -beratung und die Zusammenstellung der Teilnehmendenlisten. Geförderte Träger der freien Jugendhilfe verpflichten sich zu einer allgemein zugänglichen Öffentlichkeitsarbeit für die Angebote. Dabei sind auch die bezirklichen Medien zu nutzen.

Die Betreuung der Teilnehmenden muss adäquat gewährleistet sein. Jede Maßnahme muss von mindestens zwei volljährigen Betreuer*innen begleitet werden. Die Betreuer*innen müssen für die jeweilige Maßnahme fachlich geschult sein (z.B. Erste Hilfe, Juleica o.ä.) In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72 a Satz 3 SGB VIII stellt der Träger durch geeignete Maßnahmen sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich ausschließlich Personen Leistungen erbringen, die nicht im Sinne des § 72 a Satz 1 SGB VIII vorbestraft sind. Dazu gehört insbesondere, sich vor der Einstellung von Mitarbeitenden und von bereits beschäftigten Personen in regelmäßigen Abständen, die einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten dürfen, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach §30 a i. V. mit § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dies gilt auch für Honorarkräfte und Nichtfachkräfte (ehrenamtlich Tätige).

Dem Leistungsangebot liegt ein nachvollziehbarer Finanzierungsplan sowie ein auf Reiseangebote ausgerichtetes Schutzkonzept des Trägers der freien Jugendhilfe bei.

Bei allen Maßnahmen werden Beiträge von den Teilnehmenden erhoben. Die Höhe dieser Beiträge soll nachvollziehbar und sozial gestaffelt sein. Beihilfen können für Fahrten in dieser Angebotsform nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

Im Maßnahmenangebot werden, ergänzend zur Maßnahmenbeschreibung, in nachvollziehbarer Weise, die Finanzierung (alle Kosten zur Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Reisekosten, Versicherungen, pädagogische Sachmittel, Programmkosten und die Einnahmen aus den Beiträgen der Teilnehmenden), die Anzahl der Teilnehmenden und die Anzahl der Reisetage¹ / Übernachtungen dargelegt.

Es werden nur Maßnahmen finanziert, die dem §11 SGB VIII entsprechen. Eintagesmaßnahmen, Schul- und Klassenfahrten sowie Familienfahrten können nicht gefördert werden.

Folgende zusätzlichen Richtlinien gelten für:

1) Kinder- und Jugenderholung / Ferienlager

- für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren
- Die Mindestdauer umfasst 6 Übernachtungen.
- Das Angebot findet mit mindestens 8 Teilnehmenden statt, anzustreben sind 15 Teilnehmende. Abweichungen von der Mindestteilnehmendenzahl sind zu begründen.
- Die Maßnahmen werden in der Regel mit bis zu 47 Euro je Tag und Teilnehmenden gefördert.

¹ An- und Abreisetag zählen als ein Tag. Ausnahme: Erster Tag zählt ganz, wenn vor 12:00 Uhr begonnen wurde; letzter Tag zählt ganz, wenn nach 12:00 Uhr beendet wurde. Kurzmaßnahmen mit nur einer Übernachtung zählen mindestens als ein Tag.

2) Betreute Gruppenfahrten und Reisen (inkl. Wochenendfahrten,)

- für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 27 Jahren
- Die Mindestdauer umfasst 2 Übernachtungen.
- Das Angebot findet mit mindestens 6 Teilnehmenden statt.
- Die Maßnahmen werden in der Regel mit bis zu 47 Euro je Tag und Teilnehmenden gefördert.

3) Internationale Begegnungen / Fahrten der politischen Bildung

- Die Möglichkeiten von Bundes-, Europa- und Landesfinanzierungen (Kinder und Jugendplan des Bundes, Erasmus+, Stiftung EVZ) sind vordergründig zu nutzen.
- für junge Menschen bis 27 Jahren
- Das Angebot findet mit mindestens 6 Teilnehmenden statt.
- Die Mindestdauer umfasst 6 Übernachtungen.
- Die Maßnahmen werden dem tatsächlichen Bedarf entsprechend gefördert. Die Kalkulation muss nachvollziehbar und wirtschaftlich sein

4) Stadtranderholung / wohnortnahe Maßnahmen / Kinder in Luft und Sonne

- für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 16 Jahren
- Die Mindestdauer beträgt 4 Tage, mit einem regelmäßigen Tagesprogramm von mindestens 6 h täglich und verbindlicher Anmeldung und Anwesenheit.
- Das Angebot findet mit mindestens 6 Teilnehmenden statt.
- Maßnahmen der Stadtranderholung können in der Regel mit bis zu 15 Euro pro Tag und Teilnehmenden gefördert werden